

Bremen, 24.05.2017

Frau Dr. Becker

Tel. 361 - 10976

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 6. Juni 2017**

### **„Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkforderungen“**

#### **A. Problem**

Im Bereich der Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren besteht aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 29.09.2015 (Brem.GBl. S. 448) fachlicher Anpassungsbedarf.

Seit dem 1. Juli 2016 ist die Landeshauptkasse Bremen zentrale Vollstreckungsbehörde für die Rundfunkforderungen des Beitragsservice ARD/ZDF/Deutschlandradio im Stadtbereich Bremen. Im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven wird die Vollstreckung durch die Stadtkasse des Magistrats der Stadt Bremerhaven vorgenommen.

Nach § 11 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege in der aktuellen Fassung wird der Senat ermächtigt unter anderem durch Rechtsverordnung die Kostenerstattungspflicht von Vollstreckungskosten zwischen Gläubiger und Vollstreckungsbehörde näher zu regeln. Hierzu zählt unter anderem die Berechnung des zu erstattenden Verwaltungsaufwands zwischen der Landeshauptkasse Bremen bzw. der Stadtkasse Bremerhaven und dem Beitragsservice ARD/ZDF/Deutschlandradio.

Der für jeden Fall der Inanspruchnahme der zuständigen Vollstreckungsbehörden von dem Beitragsservice ARD/ZDF/Deutschlandradio zu erstattende Verwaltungsaufwand wurde bisher in der Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren vom 11. Oktober 1983 (Brem.GBl. S. 518) auf 32 DM festgesetzt.

Dieser Betrag ermäßigte sich um den Betrag beigetriebener Vollstreckungsgebühren, sodass in der Praxis lediglich 12,27 Euro angesetzt werden. Dieser Wert entspricht, in Euro umgerechnet, dem ursprünglich im Jahr 1983 angesetzten Erstattungsbetrag. Er entspricht nicht mehr den tatsächlichen Kostenverhältnissen in der Finanzverwaltung.

Die tatsächlichen Kosten der Beitreibung stellen sich unterdessen wie folgt dar: Im Jahr 2015 fielen für die Beitreibung rückständiger Rundfunkforderungen errechnete Gesamtkosten von 599.541,03 Euro bei der Vollstreckungsstelle an. Diesem steht ein Fallvolumen von ca. 11.000 Fällen pro Jahr gegenüber. Hieraus folgt eine

durchschnittliche Kostenbelastung von 54,50 Euro pro Fall.

Die errechneten Gesamtkosten setzen sich aus Personalkosten in Höhe von 443.915,65 Euro, Sachkosten in Höhe von 71.867,70 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 83.757,67 Euro zusammen. Die Kostensummen basieren auf den im Jahr 2015 eingesetzten Sach- und Personalressourcen. Diese wurden unter Hinzuziehung der Methodik der KGst (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) für die Bestimmung der Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2015/2016), sowie anhand der Werte des Personalcontrollings in pauschalierter Art und Weise ermittelt.

Durch das KGst-Verfahren werden durchschnittliche Werte für die Sach- und Gemeinkosten eines, für einen bestimmten Verwaltungsvorgang benötigten, Arbeitsplatzes zur Verfügung gestellt. Diese Werte werden zur Berechnung des Verwaltungsaufwandes mit den Rohdaten aus dem Personalcontrolling (anfallender Personalaufwand) zusammengeführt, sodass sich im Ergebnis ein verlässlicher Näherungswert der tatsächlich anfallenden Kosten ergibt.

Die letztlich festzulegende Pauschale für den anfallenden Verwaltungsaufwand, welchen der Vollstreckungsgläubiger für jeden Fall an die Landeshauptkasse zu zahlen hat, ergibt sich aus den auf diese Weise ermittelte Kosten je Fall (54,50 Euro) abzüglich der nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege in Verbindung mit §§ 339 ff. AO anfallenden Vollstreckungsgebühr in Höhe von 26,00 Euro.

Die Unterdeckung bei einer weiteren Verwendung der bisher in der Praxis verwendeten Vollstreckungsaufwandspauschale von lediglich 12,27 Euro liegt bei etwa 179.000 Euro pro Jahr, sofern man von gleichbleibenden Fallzahlen ausgeht. Hinzu kommen die aktuell bei der Vollstreckungsbehörde verbleibenden pauschalen Verwaltungsgebühren von 26,00 Euro für jede erfolglose Beitreibung.

## **B. Lösung**

Um eine Kostenunterdeckung zu vermeiden, muss der vom Beitragsservice ARD/ZDF/Deutschlandradio zu erstattende Verwaltungsaufwand von 32 DM auf 28,50 Euro angehoben werden. Gleichzeitig muss die Erstattung der nicht beigetriebenen Verwaltungskosten durch den Gläubiger durch eine Anpassung des Normwortlautes sichergestellt werden. Dies kann geschehen durch die Aufhebung der Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren vom 11. Oktober 1983 und Ersetzung durch die Verordnung über die Erstattung von Kosten rückständiger Rundfunkforderungen.

Der pauschale Wert in Höhe von 28,50 Euro ergibt sich aus der in der Problemstellung vorgenommenen Berechnung der Kosten je Fall (54,50 Euro).

Abzuziehen ist hiervon die Vollstreckungsgebühr nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege in Verbindung mit §§ 339 ff. AO in Höhe von 26,00 Euro, welche der Landeshauptkasse als Vollstreckungsbehörde zufließt.

Dieser Zufluss könnte durch die Regelung in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die

Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkforderungen sichergestellt werden. Hiernach wären die Vollstreckungsgebühren, neben den Auslagen, im Falle der erfolglosen Beitreibung, durch den Beitragsservice ARD/ZDF/Deutschlandradio zu erstatten.

§ 11 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege ermöglicht es den Vollstreckungsbehörden die nicht beigetriebenen Kosten der Vollstreckung dem Gläubiger aufzuerlegen. Dies würde durch die vorgeschlagene Formulierung des § 1 Abs. 2 der Verordnung für den Fall der Vollstreckung von Rundfunkforderungen entsprechend festgeschrieben. Sollten die Kosten der Vollstreckung durch die Beitreibung nicht gedeckt sein, ist auf diese Weise der Gläubiger zur Erstattung verpflichtet und die Vollstreckungsbehörde entlastet.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Es ist künftig mit einer Kostendeckung im Bereich der Vollstreckung von rückständigen Rundfunkforderungen zu rechnen.

Weitere Änderungen des Abgabenaufkommens, personalwirtschaftliche Auswirkungen oder geschlechtsspezifische Wirkungen sind durch die Neufassung der Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkforderungen nicht zu erwarten, da die Rechtsanpassungen im Wesentlichen nur verfahrensrechtliche Änderungen zwischen dem Beitragsservice ARD/ZDF/Deutschlandradio und den bremischen Vollstreckungsbehörden darstellen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt und vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde beteiligt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem**

#### **Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1318/19 die „Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkforderungen“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

# **Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkforderungen**

**Vom ...**

Aufgrund des Artikels 1 § 3 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zu dem Vertrag zum Europäischen Fernsehkanal vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 273 — 225-c-1) und § 11 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 448 – 202-b-2) verordnet der Senat:

## **§ 1**

- (1) Der für jeden Fall der Inanspruchnahme der zuständigen Vollstreckungsbehörden von der Rundfunkanstalt zu erstattende Verwaltungsaufwand, ohne Gebühren und Auslagen, wird auf 28,50 Euro festgesetzt.
- (2) Die Erstattung von nicht beigetriebenen Kosten (Gebühren und Auslagen) der Vollstreckung nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren vom 11. Oktober 1983 (Brem.GBl. S. 518 — 225-b-10) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat